

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2009)

W + W Metalltechnik GmbH

I. Vertragsschluss

- Wir beziehen uns auf ihre telefonische, fernschriftliche oder schriftliche Bestellung sowie unsere Lieferzusage, deren Inhalt wir unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen bestätigen, die spätestens mit der Annahme unserer Ware als Vertragsbestandteil akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung aufgrund eines von uns abgegebenen Angebots, das sich grundsätzlich freibleibend versteht, erfolgt.
- Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Verträge über die Lieferung von Ila-Material werden nur unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass wir entsprechende Mengen bei unseren Lieferwerken beziehen können.

II. Preise und Zahlung

- Die Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager zusätzlich jeweils gültiger Umsatzsteuer und Verpackungskosten.
- Bei fehlender Preisabsprache wird der Marktpreis in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Preisberechnung ist die beim Lieferwerk bzw. die in unserem Lager festgestellte Menge in Stück, Meter oder Kilogramm.
- Bei Legierungs-, Teuerungs- oder Schrottzuschlägen gelten die am Tag der Lieferung von den Lieferwerken veröffentlichten Zuschläge.
- Unsere sofort fälligen Rechnungen sind bis zum 30. des Monats der Lieferung ohne Abzug zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorstehenden Frist, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung in Verzug. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Im übrigen ist mit der Annahme von Wechseln eine Stundung des Rechnungsbetrages nicht verbunden.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir dürfen außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer III. Nr. 2 dieser Bedingungen widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Eine eventuell zu erstellende Gutschrift über das von uns zurückgenommene Material wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen. Werden die Transportkosten bei der Anlieferung von uns getragen, so wird die Gutschrift um die tariflich festgesetzten Frachten gemindert. Auch sind wir berechtigt, Bearbeitungskosten abzuziehen, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 100,00 EUR.

III. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, somit auch bis zur Erfüllung einer Saldoforderung, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden – Verrechnungshinweis werden von uns nicht akzeptiert. Der Eigentumsvorbehalt in jeder Form gilt auch dann uneingeschränkt, wenn wir durch von uns ausgestellte Wechsel oder auf sonstige Weise die Bezahlung unserer Kaufpreisforderung ermöglichen und dann Ansprüche aus anderem Rechtsgrund fortbestehen (Scheck-/Wechselverfahren).

Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung gilt als für uns vorgenommen unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche. Bei der Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen veräußern. Er tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab, und zwar gleichgültig, ob dann Ansprüche aus Kauf-Werkvertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung bestehen. Die Abtretung ist auf den Materialwert beschränkt, falls unsere Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien verarbeitet wurde. Voraus- und à-conto-Zahlungen des Endabnehmers verrechnet der Käufer zunächst auf die bei ihm entstandenen Lohnkosten.
- Muss bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ein Abtretungsverbot des Endabnehmers akzeptiert werden, so hat der Käufer für uns gleichwertige Sicherheiten zu bestellen. Dies gilt auch im Fall des uns anzuziehenden echten Factorings. Der Käufer verpflichtet sich, auf unser Verlangen seine Kunden zu hinterlegen des Rechnungsbetrages oder zur Überweisung auf ein von uns zu benennendes Konto aufzufordern. Auf Abtretungsverbote der Endabnehmer hat uns der Käufer hinzuweisen.
- Der Eigentumsvorbehalt in jeglicher Form bleibt bestehen, solange wir oder unsere Tochtergesellschaften Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, besitzen.

2. Der Käufer ist berechtigt, trotz Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung Zahlung an sich zu verlangen. Dieses Recht entfällt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverkehr uns gegenüber nicht mehr nachkommt oder ein gewöhnlicher Geschäftsverkehr nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bei Abschluss eines Factoringvertrages. Im übrigen sind wir jederzeit berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt den Drittschuldern anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns hierfür die erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und uns über die Höhe der noch bestehenden Forderungen Auskunft zu erteilen. Zur Verfolgung des einfachen und erweiterten Eigentumsvorbehalts ermächtigt der Käufer uns schon jetzt, seine Betriebsräume und Lagerstätten zu betreten, und sämtliche Unterlagen, die für eine Identifizierung des von uns gelieferten Materials in Betracht kommen können, einzusehen. Wir sind berechtigt, unsere Waren aufzulisten und zu kennzeichnen.

3. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so kann der Käufer insoweit Freistellung der Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Ware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

4. Ist unser Eigentumsvorbehalt untergegangen und ist unsere Kaufpreisforderung auch nicht mehr in sonstiger Weise gesichert, so verpflichtet sich der Käufer, uns die Ansprüche abzutreten, die ihm gegen den Endabnehmer unserer Waren gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen. Die Abtretung beschränkt sich auf den Wert des Materials, das zu diesem Zeitpunkt unserer Lieferung noch zugeordnet werden kann.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile 48477 Hörstel - auch für Klage im Wechsel- und Scheckprozess.

V. Lieferfristen - Liefertermine

1. Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferfristen und -termine nur annähernd. Sie beginnen mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens und beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Absendung der Waren oder auf den Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft, falls der Käufer selbst abholt.

2. Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, uns eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag insoweit zurücktreten kann, als die Ware nicht versandbereit gemeldet wurde.

Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

VI. Vertragsgemäße Lieferung

1. Der Käufer ist berechtigt, diejenige Ware, für die besondere Gütevorschriften bedungen wurden oder ins Ausland gehende Ware beim Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft auf seine Kosten abzunehmen.

2. Die Ware gilt als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer trotz vereinbarter Abnahme die Prüfung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. In diesem Falle dürfen wir die Ware auch auf Kosten des Käufers bis zur Abnahme lagern.

3. Die Lieferung von Mehr- und Mindermengen gilt in handelsüblichem Umfang als vereinbart - mindestens jedoch 10% des Lieferumfangs.

VII. Versand

1. Die Ware wird unverpackt geliefert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde oder eine bestimmte Verpackung handelsüblich ist. Die Verpackung ist kostenfrei an uns zurückzusenden (Kisten, Container, Paletten etc.).

2. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Wir sind anderenfalls berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen - notfalls auch im Freien - einzulagern und als geliefert zu berechnen. Abrufaufträge sind innerhalb von 365 Tagen seit Auftragsbestätigung abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, gemäß Ziffer VII. Nr. 2 Satz 2 dieser Bedingungen zu verfahren.

VIII. Übergabe

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Dies gilt auch bei fo- und cif-Geschäften.

IX. Toleranzen und andere Abweichungen

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder Handelsbrauch zulässig.

2. Die Gewichte werden von den Wiegemestern unserer Lieferwerke festgestellt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegezettel. Für die Berechnung ist in jedem Falle das Gesamtgewicht maßgebend. Eine Gewähr für die in der Rechnung angegebene Kollizahl wird nicht übernommen.

X. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäße Ware

1. Nach einer Abnahme der Ware im Sinne von VI dieser Bedingungen ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art von Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Ist die Abnahme durch einen Dritten (z. B. Germanischer Lloyd oder TÜV) vereinbart oder handelsüblich, so übernehmen wir keine Gewähr für deren Rechzeitigkeit. Wir genügen unserer Verpflichtung mit der Benachrichtigung des Dritten, die Ware stehe abnahmebereit zur Verfügung.

2. Mängelrügen müssen im übrigen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen, berechtigen aber erst dann zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge, wenn das Vorhandensein der Mängel von uns schriftlich bestätigt wurde. Diese Rügefrist gilt nicht für Ila-Material. Vielmehr gilt Ila-Material mit Verlassen unseres Lagers als fest übernommen und Reklamationen bezüglich Güte und Beschaffenheit sind ausgeschlossen. Der Käufer hat Gelegenheit, dieses Material vor Verlassen unseres Lagers zu besichtigen.

3. Ein Recht zum Rücktritt ist innerhalb von 14 Tagen geltend zu machen. Es verfällt nach Ablauf der Frist.

4. Mängel, die nur durch kostenaufwendige Untersuchungen oder bei der Verarbeitung festgestellt werden können, sind uns unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu melden. Mit Ablauf von drei Monaten nach Empfang der Ware sind diese Mängelrügen ausgeschlossen.

5. Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht sofort Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung, so entfallen sämtliche Mängelansprüche. Mängelansprüche verjähren spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mangelrüge durch uns; im übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr, es sei denn es handelte sich um geliefertes Baumaterial, bei dem Mängelansprüche spätestens in fünf Jahres verjähren.

6. Werkstoffzeichnungen und DIN-Bestimmungen bedeuten grundsätzlich keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

7. Ist ein Mangel rechtzeitig gerügt, so nehmen wir die als mangelhaft anerkannte Ware zurück und ersetzen sie durch einwandfreies Material. Die Nacherfüllung kann bei Unverhältnismäßigkeit der Kosten abgelehnt werden. Rücktritt vom Vertrag, Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz der Aufwendungen kann erst nach erfolglosen zweiten Versuch der Nachbesserung verlangt werden.

8. Bei Streckengeschäften und sonstigen Lieferungen, bei denen wir - dem Käufer bekannt - zu keinem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz an den Waren erlangen, beschränken sich die Mängelansprüche auf die Abtretung der Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten.

XI. Sonstiges

1. Bei der Lieferung von Blankstahl gelten ergänzend die Technischen Bedingungen für Blankstahl.

2. Lassen wir Material in Lohnarbeit durch Drittunternehmer oder unsere Tochtergesellschaften bearbeiten (Schneiden, Härten, etc.), so gelten bezüglich der Mängelansprüche ergänzend die Konditionsempfehlungen der Verbände am Sitz dieser Unternehmen, in denen sich diese Unternehmen zusammengeschlossen haben.

3. Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

4. Bei Exportlieferungen übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR).

6. Forderungen gegen uns können nur nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen wird ausgeschlossen, es sei denn, dass die Ansprüche des Käufers unstreitig oder der Höhe nach rechtskräftig festgestellt sind.

7. Unser Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke automatischer Bearbeitung Daten zu seiner Person bei uns gespeichert werden. Von einer besonderen Mitteilung nach dem Bundesdatenschutzgesetz dürfen wir absehen.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages und die Gültigkeit anderer Bedingungen dadurch nicht berührt.

W + W Metalltechnik GmbH
Brückenstraße 3, 48477 Hörstel-Dreierwalde